

Spezialreport mit Synopse

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

Von Carmen Wolf, Rechtswirtin, (RA-)Kanzleimanagerin

www.deubner-recht.de
Ein kostenloser Service des
Deubner Verlags

Deubner
Recht & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021

Wichtige Informationen für Ihre Gebührenabrechnung

Spezialreport

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

Synopse

Zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2021

Vorwort

Nach einigem Hin und Her und dem Versuch des Finanzausschusses, eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren in das Jahr 2023 hinauszuschieben, hat das KostRÄG 2021 am 18.12.2020 den Bundesrat passiert und wurde noch rechtzeitig zum Abschluss des Jahres 2020 (29.12.2020) im Bundesgesetzblatt verkündet, so dass es nunmehr am 01.01.2021 in Kraft getreten ist und insbesondere Neuerungen im RVG mit sich bringt.

Für Mandate, deren Beauftragung nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt, gelten neue (erhöhte) Gebührentabellen und Betragsrahmen; daneben gibt es Regelungen, die Ungereimtheiten und Streit beseitigen. Neben den für die Anwaltschaft wichtigen Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Artikel 6) sind auch Änderungen im Gerichtskostengesetz (Artikel 1), im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (Artikel 2), im Gerichtsvollzieherkostengesetz (Artikel 3), im Gerichts- und Notarkostengesetz (Artikel 4) und im Justizverwaltungskostengesetz (Artikel 5) vorgenommen worden.

Über die Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (aber auch zu einigen Änderungen in den Gerichtskostengesetzen, die zu einer höheren Honorierung führen) erhalten Sie bereits heute mit diesem Deubner-Spezialreport einen hervorragenden ersten Überblick inklusive Synopse zum RVG. Wir haben für Sie sämtliche praxisrelevanten Änderungen kompakt und übersichtlich aufbereitet, so dass Sie auf einen Blick erfassen können, wie Sie nach KostRÄG richtig abrechnen können.

Nutzen Sie diesen kostenlosen Zusatzservice und erfahren Sie, für welche Arbeitsgänge Sie demnächst mehr Honorar erwarten können und welche streitanfälligen Regelungen klargestellt werden.

Mit besten Grüßen aus Köln

Ihr Deubner-Verlag

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Nachfolgenden die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- I. Änderungen im Paragraphenteil
- II. Änderungen im Vergütungsverzeichnis
- III. Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Paragraphenteil - im Überblick 2013 / 2020 (Synopse, Teil 1)
- IV. Änderungen im Vergütungsverzeichnis 2013 / 2020 (Synopse, Teil 2)
- V. Änderungen im GKG bzw. FamGKG von unmittelbarem Interesse

Einleitung

Auswirkungen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 auf die Abrechnungen des Rechtsanwalts

Mehr als 7 Jahre ist die „große Reform“ des RVG und damit einhergehend die Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren her, die auch umfangreiche strukturelle Änderungen mit sich brachte. Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) bringt nunmehr - wenn auch etwas spät - die erhohnte Anpassung an die aktuellen Entwicklungen (Steigerung von Personal- und Sachkosten). Die Erhöhung erfolgt durch eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen, insbesondere aber einer linearen Erhöhung der Gebühren, die letztlich eine Mehrvergütung von 10 %, in sozialrechtlichen Mandaten mit Betragsrahmengebühren sogar 20 % mit sich bringt.

Neben der Erhöhung der Wertgebührentabellen und den Betragsrahmengebühren sowie den strukturellen Verbesserungen – die allerdings im Großen und Ganzen mehr eine Aufräumaktion darstellen als dass sie dem Anwalt ein Mehr an Vergütung verschaffen – sind insbesondere folgende Einzelregelungen von Bedeutung:

- Ausweitung der Einigungsgebühr bei außergerichtlichen (Beratungs-)Mandaten
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Terminsgebühr
- gebührenrechtliche Berücksichtigung von Pausen in Strafsachen
- Anrechnungsbegrenzung beim Anfall mehrfacher Geschäftsgebühren aus Teilgegenständen
- höhere Fahrtkostenpauschale
- höhere Tages- und Abwesenheitsgelder
- Änderung der Kappungsgrenze der bei Prozesskostenhilfe zu Grunde zu legenden Wertgebührentabelle auf 50.000,00 EUR

Da der Entwurf letztlich nur eine abgespeckte Version dessen darstellt, was die Anwaltschaft gefordert hat, haben es einige Forderungen leider nicht ins KostRÄG geschafft, wie z.B.

- eine Dokumentenpauschale für das Scannen von Akten für den eigenen Bedarf
- eine automatisierte Anpassung der Gebührentabelle in bestimmten Zeiträumen
- Erweiterung der Terminsgebühr bei mehreren zeitaufwändigen Terminen in einem Verfahren

Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die Änderungen geben, die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind.

I. Änderungen im Paragrafenteil

§ 12 - Anwendung von Vorschriften über die Prozesskostenhilfe

Abgesehen von der redaktionellen Änderung („für“ in „über“) erfolgte eine Anhebung / Änderung der Gebührentabelle, bei der zudem die **Kappungsgrenze** von 30.000,00 EUR auf **50.000,00 EUR angehoben** wurde (§ 94 RVG, dazu später).

§ 13 - Wertgebühren

Die **neue Gebührentabelle** verschafft dem Rechtsanwalt im Schnitt **10 % mehr an Gebühren**, als die Gebührentabelle des RVG 3.

§ 14 - Rahmengebühren

Hier erfolgte die Einfügung eines Halbsatzes, der bestimmt, dass dann, wenn eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen ist, die Gebühr, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen ist, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen.

Diese Einfügung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei dem Anwalt bereits durch die Anrechnungspflicht die Vorbefassung mit der Angelegenheit berücksichtigt wurde, so dass nunmehr klargestellt ist, dass durch die Vorbefassung der Rahmen auch der weiteren Gebühr nicht eingeschränkt werden darf. Dass alleine die Vorbefassung nur durch die Anrechnung und nicht durch die Einschränkung der übrigen Bemessungskriterien zu erfolgen hat, dient der Gleichbehandlung (entsprechend bei den Wertgebühren).

§ 15 a - Anrechnung einer Gebühr

Hier erfolgt die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung für den Fall, dass mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen sind: Der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr ist gesondert zu ermitteln, wobei bei Wertgebühren der Gesamtbetrag der Anrechnung denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen darf, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Die Klarstellung war notwendig, weil in der Rechtsprechung bislang umstritten war, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Gebühren auf eine Gebühr anzurechnen waren, z.B. wenn außergerichtliche Gebühren jeweils auf Teile von Gegenständen angefallen waren, aber über den gesamten Gegenstand anschließend eine Verfahrensgebühr entstand (wegen einheitlicher Klageeinreichung).

§ 17 - Verschiedene Angelegenheiten

Verschiedene Verfahren sind das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug, soweit sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a nichts anderes ergibt.

Es erfolgte hier lediglich eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung: Bereits in § 17 soll nunmehr auf die Ausnahmeregelung des § 19 hingewiesen werden.

§ 18 Besondere Angelegenheiten

Hier wurde lediglich ein Rechtschreibfehler im Gesetz korrigiert (**Zwangsvollstreckung** statt **Zwangsvollsteckung**).

§ 19 - Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen

Zu den Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammengehören, gehört auch die Verkündung des Streits (§ 72 der Zivilprozessordnung).

Die (reine) Streitverkündung ist kein eigenständige vergütungsrechtliche Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 RVG, was mit der Einfügung an dieser Stelle klargestellt werden soll.

§ 48 - Umfang des Anspruchs und der Beordnung

Erstreckt sich die Beordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses oder ist die Beordnung oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hierauf beschränkt, umfasst der Anspruch alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die durch die Tätigkeiten entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind.

Mit der Erweiterung des Absatzes 1 wird die streitige Frage, ob bei Beordnung für den Abschluss eines Vergleichs alle hierdurch entstehenden gesetzlichen Gebühren - wie z.B. die Differenzverfahrensgebühr und auch eine Differenztermingebühr - aus der Staatskasse zu zahlen sind, im Sinne des Bundesgerichtshofs klargestellt: Alle Gebühren des (Mehr-)Vergleichs sind von der Prozesskostenhilfe erfasst.

(3) Die Beordnung in einer Ehesache erstreckt sich auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses, der [...]

7. den Versorgungsausgleich betrifft.

Die Einfügung der Ziffer 7 dient lediglich der Klarstellung der bereits grundsätzlich vorher schon geltenden Regelung in Bezug auf den Versorgungsausgleich.

(6) [...] Werden Verfahren verbunden und ist der Rechtsanwalt nicht in allen Verfahren bestellt oder beigeordnet, kann das Gericht die Wirkungen des Satzes 1 auch auf diejenigen Verfahren erstrecken, in denen vor der Verbindung keine Beordnung oder Bestellung erfolgt war.

Wird der Rechtsanwalt in Angelegenheiten nach den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses im ersten Rechtszug bestellt oder beigeordnet, erhält er die Vergütung auch für seine Tätigkeit vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung bzw. Beordnung. Ob dies allerdings auch für die hinzuverbundenen Tätigkeiten gelten soll, war bislang umstritten. Mit der Anfügung dieses Passus ist klargestellt, dass eine automatische Erstreckung immer dann gilt, wenn nach Verbindung eine Bestellung oder Beordnung erfolgt; hingegen eine Anordnung erforderlich ist, wenn Verfahren nach Beordnung mit einem anderen Verfahren hinzuverbunden werden, für die es vorher keine Beordnung gab.

§ 49 - Wertgebühren aus der Staatskasse

Die **neue Gebührentabelle** verschafft dem Rechtsanwalt auch in PKH-Sachen im Schnitt **10 % mehr an Gebühren**, als die Gebührentabelle des RVG 3. Insoweit wurden nicht nur die Gebühren erhöht, sondern auch die **Kappungsgrenze**: Sie wurde von 30.000,00 EUR **auf 50.000,00 EUR angehoben**.

§ 51 - Festsetzung einer Pauschgebühr

Hier erfolgte nur eine redaktionelle Anpassung ohne Auswirkungen auf Gebühren.

§ 55- Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse

In § 55 erfolgt lediglich eine nur einschränkende Verweisung auf § 104 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZPO, da die vorherige vollumfassende Verweisung in Bezug auf Umsatzsteuer zu Verwirrungen führen konnte.

§ 58 - Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen

Ist eine Gebühr, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, so vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse nur insoweit, als der Rechtsanwalt insgesamt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr mehr als den sich aus § 15a Absatz 1 ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.

Die Regelung beinhaltet eine Klarstellung, dass die Anrechnung zunächst auf die Wahlanwaltsgebühren zu erfolgen hat und erst und nur dann, wenn die Wahlanwaltsgebühr insoweit beglichen ist, ein etwa verbleibender Restbetrag auf die Vergütung gegen die Staatskasse anzurechnen ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Anrechnung nur insoweit erfolgt, als Erfüllung eingetreten ist.

(3) [...] Sind die dem Rechtsanwalt nach Satz 3 verbleibenden Gebühren höher als die im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Höchstgebühren eines Wahlanwalts, ist auch der die Höchstgebühren übersteigende Betrag anzurechnen oder zurückzuzahlen.

Die Änderung „höher als die im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Höchstgebühren eines Wahlanwalts“ stellt klar, wie die Begrenzung zu erfolgen hat, da diese in der Vergangenheit umstritten war: Während die eine Meinung ebenfalls auf die Höchstgebühren des Wahlanwaltes abstellte, so vertrat die andere Seite die Auffassung, dass es sich bei der „Höchstgebühr“ um die Höchstgebühr des Einzelfalles handeln sollte. Der Streit ist damit erledigt, das Kostenfestsetzungsverfahren „entkompliziert“.

§ 60 - Übergangsvorschrift

Die aktualisierte Übergangsvorschrift behebt die Ungleichbehandlung in Bezug auf die Auftragserteilung von bestellten bzw. beigeordneten Rechtsanwälten, die bereits in der Vorinstanz tätig waren gegenüber solchen, die erstmalig für das Rechtsmittelverfahren mandatiert worden sind; darüber hinaus soll mit der neuen Übergangsvorschrift erreicht werden, dass bei bestellten oder beigeordneten Rechtsanwälten nicht auf die Beiordnung/Bestellung abzustellen ist, sondern auf den Zeitpunkt, auf den die Wahlanwaltsgebühren entstanden sind.

II. Änderungen im Vergütungsverzeichnis

Für Angelegenheiten, in denen nach Inkrafttreten des KostRÄG 2021 die Beauftragung erfolgt, können weder die Vergütungstabellen nach § 13 bzw. § 49 RVG (RVG 2013) bei gegenstandswertabhängigen Gebühren (Wertgebühren) noch die bis dahin geltenden Betragsrahmen in bestimmten Sozialsachen, Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafsachen für die Berechnung zugrunde gelegt werden, da diese Beträge mit dem KostRÄG 2021 an die derzeitigen Verhältnisse nach oben angepasst, also vollumfänglich abgeändert werden bzw. wurden. Welche Beträge sich im Einzelnen ändern, soll in diesem Teil allerdings nicht dargelegt werden, ist also nicht Gegenstand des Überblicks. Die Änderungen der Beträge sind jedoch aus der beigeschlossenen Synopse (Ziffer IV) ersichtlich.

Darüber hinaus ändert das KostRÄG 2021 folgende Passagen im Vergütungsverzeichnis, wobei insoweit die Passagen, die tatsächlich nur redaktioneller Art und damit ohne Auswirkungen bleiben, nachfolgend unberücksichtigt bleiben [diese sind im Teil „VI. Änderungen im Vergütungsverzeichnis 2013 / 2020 (Synopse, Teil 2) enthalten bzw. ersichtlich].

Vorbemerkung 1

Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren **oder einer Gebühr für die Beratung nach § 34 RVG.**

Die Gebühren für die Beratung, für die im RVG bis zum 30.06.2006 noch Gebührenregelungen existierten, fielen zum 01.07.2006 weg, vielmehr wurden Grundlagen zur Beratung geschaffen, nach denen insoweit auf eine Gebührenvereinbarung hingewirkt werden soll (§ 34 RVG). Damit einhergehend war aus dem Gesetz nicht mehr eindeutig, dass die Einigungsgebühr auch im Rahmen von Beratungstätigkeiten entstehen kann, was nunmehr klargestellt wird.

Vorbemerkung 2.3

Der **Wegfall von Satz 3** („Bei der Bemessung einer weiteren Geschäftsgebühr innerhalb eines Rahmens ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist.“) gehört zur „Aufräumaktion“, denn die entsprechende Regelung findet sich jetzt in § 14 Abs. 2 wieder.

Vorbemerkung 3.

Der **Wegfall von Satz 4** („Bei einer Betragsrahmengebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist.“) gehört zur „Aufräumaktion“, denn die entsprechende Regelung findet sich jetzt in § 14 Abs. 2 wieder.

Die Anrechnungsregel für die Verfahrensgebühr eines Urkunden- und Wechselprozesses wurde aus der Anmerkung der Gebührenziffer 3100 VV RVG herausgenommen und in die Vorbemerkung unter eine neue Ziffer 7 gepackt: **Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO).** Es handelt sich hierbei nicht nur um eine „Aufräumaktion“, sondern zudem ist mit der Aufnahme in die Vorbemerkung gewährleistet, dass eine sachlich gerechtfertigte Anrechnung auch für das Berufungsverfahren Geltung hat.

Vorbemerkung 3.1

Durch Wegfall des Absatzes 2 (Dieser Abschnitt ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO anzuwenden.) an dieser Stelle und Verschiebung dieser Zuordnung zur Vorbemerkung 3.2.2 entsteht eine Mehrvergütung des Anwaltes von 1,3 Verfahrensgebühr zu 1,6 und von 1,2 Terminsgebühr zu 1,5. Die bisherige Zuordnung zu den Gebühren des Abschnitts 1 war im Hinblick auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Rechtsbeschwerdeverfahren nach 1065 ZPO gebührenmäßig sachlich ungerechtfertigt und wird mit dieser Verschiebung korrigiert.

Nr. 3100 - Verfahrensgebühr

In der Anmerkung fällt die Anrechnungspflicht für die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren weg, die in die Vorbemerkung 3 übernommen wurde.

Nr. 3101 – reduzierte Verfahrensgebühr / Verfahrensdifferenzgebühr

Durch den Zusatz [oder wenn der Vergleich durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht angenommen wird (§ 101 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 106 Satz 2 VwGO)] wird klargestellt, dass die reduzierte Verfahrensgebühr auch für Fälle des SGG und der VwGO bei vergleichbarer Konstellation anfällt.

Nrn. 3104, 3106 – Terminsgebühr (Wertgebühr und Betragsrahmengebühr)

Durch die jeweilige Aufnahme des Zusatzes, dass die Terminsgebühr auch in einem Verfahren entsteht, für das die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, wenn **mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist**, wird klargestellt, dass die Regelungen auch und gerade in Fällen der Sozialgerichtsbarkeit, aber auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit Geltung haben soll, was zum Teil anders vertreten wurde. Im Übrigen sollte mit dieser Klarstellung zugleich auch nochmals ein Anreiz für den Anwalt geschaffen werden, Vergleiche ohne die Mitwirkung von Gerichten zu deren Entlastung zu schließen.

Vorbemerkung 3.2.2

Die **bisherige Regelung der Vorbemerkung 3.1 Absatz 2** (Dieser Abschnitt ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO anzuwenden.) **wird in die Vorbemerkung 3.2.2. 1 c) verschoben**, womit sich eine bessere Vergütung des Anwaltes in schiedsrichterlichen Rechtsbeschwerdeverfahren ergibt (1,6 Verfahrensgebühr anstelle von 1,3 und 1,5 Terminsgebühr anstelle von 1,2). Die bisherige Zuordnung zu den Gebühren des Abschnitts 1 war im Hinblick auf die Bedeutung und Schwierigkeit der Rechtsbeschwerdeverfahren nach 1065 ZPO gebührenmäßig sachlich ungerechtfertigt und wird mit dieser Verschiebung korrigiert.

Nr. 3325 – Verfahrensgebühr in sonstigen besonderen Verfahren

Die zusätzliche Aufnahme von „§ 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG“ (Schuldverschreibungsgesetz, hier: Anfechtung von Beschlüssen), soll die Anwendung dieser Vorschrift (Verfahrensgebühr für sonstige besondere Verfahren, Unterabschnitt 6) ausdrücklich für Verfahren nach dem SchVG regeln.

Vorbemerkung 4

Die Abänderung gibt eine Klarstellung dahingehend, dass der nur für eine Vernehmung beigeordnete Verteidiger nicht die gleichen Gebühren wie der Verteidiger im Gesamten erhält, sondern dass seine Tätigkeit insoweit nur eine Einzeltätigkeit darstellt, die entsprechend auch nur Gebühren für Einzeltätigkeiten entstehen lässt.

Vorbemerkung 4.1

In die Vorbemerkung wurde aufgenommen, dass dann, wenn es bei einer Gebühr auf die Dauer der Hauptverhandlung ankommt, **Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen** sind. Dies gilt nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie für Unterbrechungen von jeweils mehr als einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.

Gerichtlich bestellte oder beigeordnete Rechtsanwälte erhalten bei Terminen von längerer Dauer so genannte Längenzuschläge (zusätzliche Gebühr zur Terminsgebühr). Hinsichtlich der Berücksichtigung von Unterbrechungen gab es in der Vergangenheit zahlreiche voneinander abweichende Rechtsprechungen, somit bestand Uneinigkeit, wie die Dauer der Hauptverhandlung zu berechnen war (mit oder ohne Pausen). Mit der Einfügung der neuen Ziffer 3 in die Vorbemerkung 4.1. wird die Berechnung „generalisiert“, Streitigkeiten im Festsetzungsverfahren werden weitgehend vermieden.

Vorbemerkung 5

Mit der Angleichung der Vorbemerkung 5 an die Regelungen der Vorbemerkung 4 wird nunmehr ausdrücklich klarstellt, dass auch im Bußgeldverfahren bei einer Beiordnung nur auf die Dauer der Vernehmung nicht die gleichen Gebühren wie für einen Verteidiger entstehen, sondern es sich hierbei um eine gebührenrechtliche Einzeltätigkeit handelt.

Vorbemerkung 6.2.3

Hier wird ebenfalls eine Regelung zu Berechnung der Dauer der Hauptverhandlung aufgenommen für die Fälle, in denen es bei einer Gebühr auf die Dauer der Hauptverhandlung ankommt (Längenzuschläge des Beigeordneten). Diese Regelung entspricht derjenigen der Vorbemerkung 4.1, **Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag sind als Teilnahme zu berücksichtigen**, es sei denn, es handelt sich um Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie um Unterbrechungen von jeweils mehr als einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.

Vorbemerkung 6.4

Die Anrechnungsbestimmungen der gerichtlichen Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung wird – insoweit den übrigen Anrechnungsbestimmungen angepasst – dahingehend geändert, dass der hälftige anzurechnende Teil der außergerichtlichen Tätigkeit maximal 207,00 EUR beträgt ; darüber hinaus entfällt die Bestimmung der Gebühr bei Anrechnung (S. 3), die sich nunmehr allgemein in § 14 RVG wiederfindet.

Nr. 7003 – Fahrtkostenersatz

Für Mandate, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Auftrag gegeben wurden, berechnen sich die Fahrtkosten mit einem **Kilometersatz von 0,42 EUR einfacher Fahrtstrecke** (anstelle 0,30 EUR).

Nr. 7005- Tage- und Abwesenheitsgelder

Zur Anpassung des RVG gehört zudem die Erhöhung der Abwesenheitsgelder, um die Entschädigung für die aufgrund der Reise nicht möglichen Ausübung anderer anwaltlicher Geschäfte zu kompensieren. Die Abwesenheitsgelder betragen nach Inkrafttreten des Gesetzes

von nicht mehr als 4 Stunden	30,00 EUR	statt bisher 25,00 EUR
von mehr als 4 bis 8 Stunden	50,00 EUR	statt bisher 40,00 EUR
von mehr als 8 Stunden	80,00 EUR	statt bisher 70,00 EUR

III. Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Paragraphenteil – im Überblick 2013 / 2020 (Synopse, Teil 1)

RVG 2013	RVG 2021
§ 13 - Wertgebühren	
Mindestgebühr bis 500 € Gegenstandswert: 45 € Steigerung – bis zu 2.000 € Gegenstandswert für angefangene 500 €: 35 € – bis zu 10.000 € Gegenstandswert für angefangene 1.000 €: 51 €	Mindestgebühr bis 500 € Gegenstandswert: 49 € Steigerung – bis zu 2.000 € Gegenstandswert für angefangene 500 €: 39 € - bis zu 10.000 € Gegenstandswert für angefangene 1.000 €: 56 € Im Übrigen wird auf die Tabelle zu § 13 RVG verwiesen:
§ 14 - Rahmengebühren	
1) [...] (2) Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.	1) [...] (2) Ist eine Rahmengebühr auf eine andere Rahmengebühr anzurechnen, ist die Gebühr, auf die angerechnet wird, so zu bestimmen, als sei der Rechtsanwalt zuvor nicht tätig gewesen. (3) Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.
§ 15 a - Anrechnung einer Gebühr	
(1) [...] (2) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden	(1) [...] (2) Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungs- betrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmen- gebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen. (3) Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.
§ 17 Verschiedene Angelegenheiten	

RVG 2013	RVG 2021
<p>Verschiedene Angelegenheiten sind</p> <p>1. das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug</p>	<p>Verschiedene Angelegenheiten sind</p> <p>1. das Verfahren über ein Rechtsmittel und der vorausgegangene Rechtszug, soweit sich aus § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10a nichts anderes ergibt.</p>
§ 18 Besondere Angelegenheiten	
<p>19 das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung;</p>	<p>19. das Verfahren über Anträge auf Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 4 der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung;</p>
§ 19 - Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen	
<p>Hierzu gehören insbesondere</p> <p>1. die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet;</p> <p>1a. die Einreichung von Schutzschriften und die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister für Musterfeststellungsklagen sowie die Rücknahme der Anmeldung;</p> <p>2. außergerichtliche Verhandlungen;</p>	<p>Hierzu gehören insbesondere</p> <p>1. die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet;</p> <p>1a. die Einreichung von Schutzschriften und die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen zum Klageregister für Musterfeststellungsklagen sowie die Rücknahme der Anmeldung;</p> <p>1b. die Verkündung des Streits (§ 72 der Zivilprozessordnung)</p> <p>2. außergerichtliche Verhandlungen;</p>
§ 48 - Umfang des Anspruchs und der Beordnung	
<p>(1) Der Vergütungsanspruch bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist.</p>	<p>(1) Der Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse ist auf die gesetzliche Vergütung gerichtet und bestimmt sich nach den Beschlüssen, durch die die Prozesskostenhilfe bewilligt und der Rechtsanwalt beigeordnet oder bestellt worden ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erstreckt sich die Beordnung auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses oder ist die Beordnung oder die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hierauf beschränkt, umfasst der Anspruch alle gesetzlichen Gebühren und Auslagen, die durch die Tätigkeiten entstehen, die zur Herbeiführung der Einigung erforderlich sind.</p>

RVG 2013	RVG 2021
<p>(3) Die Beiordnung in einer Ehesache erstreckt sich im Fall des Abschlusses eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses auf alle mit der Herbeiführung der Einigung erforderlichen Tätigkeiten, soweit der Vertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten, 2. den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, 3. die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, 4. die Regelung des Umgangs mit einem Kind, 5. die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und den Haushaltsgegenständen oder 6. die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betrifft. 	<p>(3) Die Beiordnung in einer Ehesache erstreckt sich auf den Abschluss eines Vertrags im Sinne der Nummer 1000 des Vergütungsverzeichnisses, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den gegenseitigen Unterhalt der Ehegatten, 2. den Unterhalt gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander, 3. die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, 4. die Regelung des Umgangs mit einem Kind, 5. die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und den Haushaltsgegenständen, 6. die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht oder 7. den Versorgungsausgleich betrifft.
<p>(6) [...] Werden Verfahren verbunden, kann das Gericht die Wirkungen des Satzes 1 auch auf diejenigen Verfahren erstrecken, in denen vor der Verbindung keine Beiordnung oder Bestellung erfolgt war.</p>	<p>(6) [...] Werden Verfahren verbunden und ist der Rechtsanwalt nicht in allen Verfahren bestellt oder beigeordnet, kann das Gericht die Wirkungen des Satzes 1 auch auf diejenigen Verfahren erstrecken, in denen vor der Verbindung keine Beiordnung oder Bestellung erfolgt war.</p>
§ 49 - Wertgebühren aus der Staatskasse	
<p>Alte Gebührentabelle Kappungsgrenze: 30.000,00 EUR</p>	<p>neue Gebührentabelle Kappungsgrenze: 50.000,00 EUR</p>
§ 51 - Festsetzung einer Pauschgebühr	
<p>(1) In Straf- und Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz, in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist dem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte auf Antrag eine Pauschgebühr zu bewilligen, die über die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis hinausgeht, wenn die in den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar sind.</p>	<p>(1) In Strafsachen, gerichtlichen Bußgeldsachen, Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, in Verfahren nach dem IStGH-Gesetz, in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen sowie in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist dem gerichtlich bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt für das ganze Verfahren oder für einzelne Verfahrensabschnitte auf Antrag eine Pauschgebühr zu bewilligen, die über die Gebühren nach dem Vergütungsverzeichnis hinausgeht, wenn die in den Teilen 4 bis 6 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht zumutbar sind.</p>

RVG 2013	RVG 2021
§ 55- Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse	
(5) § 104 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. Bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antragstellung erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.	5) § 104 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. Bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antragstellung erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.
§ 58 - Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen	
(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, zunächst auf die Vergütungen anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 50 besteht.	(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, zunächst auf die Vergütungen anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 50 besteht. Ist eine Gebühr, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, so vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse nur insoweit, als der Rechtsanwalt insgesamt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr mehr als den sich aus § 15a Absatz 1 ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.
(3) [...] Sind die dem Rechtsanwalt nach Satz 3 verbleibenden Gebühren höher als die Höchstgebühren eines Wahlanwalts, ist auch der die Höchstgebühren übersteigende Betrag anzurechnen oder zurückzuzahlen.	(3) [...] Sind die dem Rechtsanwalt nach Satz 3 verbleibenden Gebühren höher als die im Vergütungsverzeichnis vorgesehenen Höchstgebühren eines Wahlanwalts, ist auch der die Höchstgebühren übersteigende Betrag anzurechnen oder zurückzuzahlen.

RVG 2013	RVG 2021
§ 60 - Übergangsvorschrift	
<p>(1) Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt bestellt oder beigeordnet worden ist. Ist der Rechtsanwalt im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Gesetzesänderung in derselben Angelegenheit bereits tätig, ist die Vergütung für das Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist, nach neuem Recht zu berechnen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.</p>	<p>(1) Für die Vergütung ist das bisherige Recht anzuwenden, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erteilt worden ist. Dies gilt auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse (§ 45, auch in Verbindung mit § 59a). Steht dem Rechtsanwalt ein Vergütungsanspruch zu, ohne dass ihm zum Zeitpunkt der Beordnung oder Bestellung ein unbedingter Auftrag desjenigen erteilt worden ist, dem er beigeordnet oder für den er bestellt wurde, so ist für diese Vergütung in derselben Angelegenheit bisheriges Recht anzuwenden, wenn die Beordnung oder Bestellung des Rechtsanwalts vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung wirksam geworden ist. Erfasst die Beordnung oder Bestellung auch eine Angelegenheit, in der der Rechtsanwalt erst nach dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung erstmalig beauftragt oder tätig wird, so ist insoweit für die Vergütung neues Recht anzuwenden. Das nach den Sätzen 2 bis 4 anzuwendende Recht findet auch auf Ansprüche des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts Anwendung, die sich nicht gegen die Staatskasse richten. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist</p>

VI. Änderungen im Vergütungsverzeichnis 2013 / 2020 (Synopsis, Teil 2)

RVG 2013	RVG 2021
Vorbemerkung 1	
Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren.	Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren oder einer Gebühr für die Beratung nach § 34 RVG.
Nr. 2102	
30,00 bis 320,00 €	36,00 bis 384,00 €
Nr. 2103	
50,00 bis 550,00 €	60,00 bis 660,00 €
Vorbemerkung 2.3	
(4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, angerechnet. Bei einer Betragsrahmengebühr beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 175,00 €. Bei der Bemessung einer weiteren Geschäftsgebühr innerhalb eines Rahmens ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist. Bei einer Wertgebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des weiteren Verfahrens ist. (6) [...] Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.	(4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, angerechnet. Bei einer Betragsrahmengebühr beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 207,00 €. [Wegfall von S. 3 - diese Regelung findet sich jetzt in § 14 Abs. 2 wieder.] Bei einer Wertgebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des weiteren Verfahrens ist. (6) [...] Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
Nr. 2302	
50,00 bis 640,00 €	60,00 bis 768,00 €
Anmerkung: Eine Gebühr von mehr als 300,00 € kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.	Anmerkung: Eine Gebühr von mehr als 359,00 € kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.
Nr. 2501	
35,00 €	38,50 €
Nr. 2502	
70,00 €	77,00 €
Nr. 2503	
85,00 €	93,50 €
Nr. 2504	
270,00 €	297,00 €
Nr. 2505	
405,00 €	446,00 €

RVG 2013	RVG 2021
Nr. 2506	
540,00 €	594,00 €
Nr. 2507	
675,00 €	743,00 €
Nr. 2508	
150,00 €	165,00 €
Vorbemerkung 3.	
<p>(4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Teil 2 entsteht, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Bei Betragsrahmengebühren beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 2 €. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Bei einer Betragsrahmengebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist. Bei einer wertabhängigen Gebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.</p>	<p>(4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Teil 2 entsteht, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Bei Betragsrahmengebühren beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 207,00 €. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. [Wegfall von S. 4 - diese Regelung findet sich jetzt in § 14 Abs. 2 wieder] Bei einer wertabhängigen Gebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.</p>
<p>(5) [...] (6) [...] (7) Die Vorschriften dieses Teils sind nicht anzuwenden, soweit Teil 6 besondere Vorschriften enthält.</p>	<p>(5) [...] (6) [...] (7) Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO). [Diese Regelung wurde aus der Anmerkung zu Nr. 3100 VV RVG übernommen.] (8) Die Vorschriften dieses Teils sind nicht anzuwenden, soweit Teil 6 besondere Vorschriften enthält.</p>
Vorbemerkung 3.1	
<p>(1) Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen in allen Verfahren, für die in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine Gebühren bestimmt sind.</p> <p>(2) Dieser Abschnitt ist auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 1065 ZPO anzuwenden.</p>	<p>Die Gebühren dieses Abschnitts entstehen in allen Verfahren, für die in den folgenden Abschnitten dieses Teils keine Gebühren bestimmt sind.</p> <p>[Durch Wegfall des Absatzes 2 an dieser Stelle und Verschiebung dieser Zuordnung zur Vorbemerkung 3.2.2 entsteht eine Mehrvergütung des Anwaltes von 1,3 Verfahrensgebühr zu 1,6 und von 1,2 Terminsgebühr zu 1,5.]</p>

RVG 2013	RVG 2021
Nr. 3100	
<p>(1) Die Verfahrensgebühr für ein vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet, die in dem nachfolgenden Rechtsstreit entsteht (§ 255 FamFG)</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess wird auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren angerechnet, wenn dieses nach Abstandnahme vom Urkunden- oder Wechselprozess oder nach einem Vorbehaltsurteil anhängig bleibt (§§ 596, 600 ZPO).</p> <p>(3) Die Verfahrensgebühr für ein Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG wird auf die Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Verfahren angerechnet.</p>	<p>(1) Die Verfahrensgebühr für ein vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger wird auf die Verfahrensgebühr angerechnet, die in dem nachfolgenden Rechtsstreit entsteht (§ 255 FamFG)</p> <p>(2) Die Verfahrensgebühr für ein Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG wird auf die Verfahrensgebühr für ein sich anschließendes Verfahren angerechnet.</p> <p>[Wegfall der Anrechnungspflicht für die Verfahrensgebühr für einen Urkunden- oder Wechselprozess auf die Verfahrensgebühr für das ordentliche Verfahren, die in die Vorbemerkung 3 übernommen wurde.]</p>
Nr. 3101	
<p>2. soweit Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden; der Verhandlung über solche Ansprüche steht es gleich, wenn beantragt ist, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO); oder</p>	<p>2. soweit Verhandlungen vor Gericht zur Einigung der Parteien oder der Beteiligten oder mit Dritten über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche geführt werden; der Verhandlung über solche Ansprüche steht es gleich, wenn beantragt ist, eine Einigung zu Protokoll zu nehmen oder das Zustandekommen einer Einigung festzustellen (§ 278 Abs. 6 ZPO), oder wenn eine Einigung dadurch erfolgt, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen (§ 101 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 106 Satz 2 VwGO); oder</p>
Nr. 3102	
50,00 bis 550,00 €	60,00 bis 660,00 €
Nr. 3104	
<p>(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn</p> <p>1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird,</p>	<p>(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn</p> <p>1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist,</p>

RVG 2013	RVG 2021
Nr. 3106	
Die Gebühr entsteht auch, wenn 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird,	Die Gebühr entsteht auch 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist,
50,00 bis 510,00 €	60,00 bis 610,00 €
Vorbemerkung 3.2	
(2) [...] Satz 1 gilt ferner entsprechend in Verfahren über einen Antrag nach § 169 Absatz 2 Satz 5 und 6, § 173 Absatz 1 Satz 3 oder nach § 176 GWB.	(2) [...] Satz 1 gilt ferner entsprechend in Verfahren über einen Antrag nach § 169 Abs. 2 Satz 5 und 6, § 173 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 176 GWB [nur redaktionelle Änderung]
Nr. 3204	
60,00 bis 680,00 €	72,00 bis 816,00 €
Nr. 3205	
50,00 bis 510,00 €	60,00 bis 615,00 €
Vorbemerkung 3.2.2	
Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden in Verfahren 1. über Rechtsbeschwerden a) in den in der Vorbemerkung 3.2.1 Nr. 2 genannten Fällen und b) nach § 20 KapMuG, 2. vor dem Bundesgerichtshof über Berufungen, Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts und [...]	Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden in Verfahren 1. über Rechtsbeschwerden a) in den in der Vorbemerkung 3.2.1 Nr. 2 genannten Fällen, b) nach § 20 KapMuG und c) nach § 1065 ZPO, 2. vor dem Bundesgerichtshof über Berufungen, Beschwerden oder Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts und [...] [Nach hier erfolgte die Verschiebung der Beschwerden in schiedsrichterlichen Verfahren, die zuvor unter Vorbemerkung 3.1 aufgeführt wurden; die Verschiebung dieser Zuordnung zur Vorbemerkung 3.2.2 schafft eine Mehrvergütung des Anwaltes von 1,3 Verfahrensgebühr zu 1,6 und von 1,2 Terminsgebühr zu 1,5.]
Nr. 3212	
80,00 bis 880,00 €	96,00 bis 1.056,00 €
Nr. 3213	
80,00 bis 830,00 €	96,00 bis 990,00 €

RVG 2013	RVG 2021
Nr. 3325	
Verfahrensgebühr für Verfahren nach § 148 Abs. 1 und 2, §§ 246a, 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes, auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes, oder nach § 16 Abs. 3 UmwG	Verfahrensgebühr für Verfahren nach § 148 Abs. 1 und 2, nach § 246a des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG), nach § 319 Abs. 6 des Aktiengesetzes (auch i. V. m. § 327e Abs. 2 des Aktiengesetzes) oder nach § 16 Abs. 3 UmwG
Nr. 3330	
bei Betragsrahmengebühren höchstens 220,00 €	bei Betragsrahmengebühren höchstens 260,00 €
Nr. 3331	
bei Betragsrahmengebühren höchstens 220,00 €	bei Betragsrahmengebühren höchstens 260,00 €
Nr. 3335	
bei Betragsrahmengebühren höchstens 420,00 €	bei Betragsrahmengebühren höchstens 500,00 €
Nr. 3400	
bei Betragsrahmengebühren höchstens 420,00 €	bei Betragsrahmengebühren höchstens 500,00 €
Nr. 3405	
bei Betragsrahmengebühren höchstens 210,00 €	bei Betragsrahmengebühren höchstens 250,00 €
Nr. 3406	
30,00 bis 340,00 €	36,00 € bis 408,00 €
Nr. 3501	
20,00 bis 210,00 €	24,00 bis 250,00 €
Nr. 3511	
60,00 bis 680,00 €	72,00 bis 816,00 €
Nr. 3512	
80,00 bis 880,00 €	96,00 bis 1.056,00 €
Nr. 3515	
20,00 bis 210,00 €	24,00 bis 250,00 €
Nr. 3517	
50,00 bis 510,00 €	60,00 bis 610,00 €
Nr. 3518	
60,00 bis 660,00 €	72,00 bis 792,00 €
Vorbemerkung 4	
(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständigen und im Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden.	(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Privatklägers, eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Verletzten, eines Zeugen oder Sachverständigen und im Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind die Vorschriften dieses Teils entsprechend anzuwenden.

RVG 2013	RVG 2021
Vorbemerkung 4.1	
(1) [...] (2) [...]	1) [...] (2) [...] (3) Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, so sind Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie für Unterbrechungen von jeweils mehr als einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.
Nr. 4100	
40,00 bis 360,00 € 160,00 €	44,00 bis 396,00 € 176,00 €
Nr. 4101	
40,00 bis 450,00 € 192,00 €	44,00 bis 495,00 € 216,00 €
Nr. 4102	
40,00 bis 300,00 € 136,00 €	44,00 bis 330,00 € 150,00
Nr. 4103	
40,00 bis 375,00 € 166,00 €	44,00 bis 413,00 € 183,00 €
Nr. 4104	
40,00 bis 290,00 € 132,00 €	44,00 bis 319,00 € 145,00 €
Nr. 4105	
40,00 bis 362,50 € 161,00 €	44,00 bis 399,00 € 177,00 €
Nr. 4106	
40,00 bis 290,00 € 132,00 €	44,00 bis 319,00 € 145,00 €
Nr. 4107	
40,00 bis 362,50 € 161,00 €	44,00 bis 399,00 € 177,00 €
Nr. 4108	
70,00 bis 480,00 € 220,00 €	77,00 bis 528,00 € 242,00 €
Nr. 4109	
70,00 bis 600,00 € 268,00 €	77,00 bis 660,00 € 295,00 €

RVG 2013	RVG 2021
Nr. 4110	
110,00 €	121,00 €
Nr. 4111	
220,00 €	242,00 €
Nr. 4112	
50,00 bis 320,00 € 148,00 €	55,00 bis 352,00 € 163,00 €
Nr. 4113	
50,00 bis 400,00 € 180,00 €	55,00 bis 440,00 € 198,00 €
Nr. 4114	
80,00 bis 560,00 € 256,00 €	88,00 bis 616,00 € 282,00 €
Nr. 4115	
80,00 bis 700,00 € 312,00 €	88,00 bis 770,00 € 343,00 €
Nr. 4116	
128,00 €	141,00 €
Nr. 4117	
256,00 €	282,00 €
Nr. 4118	
100,00 bis 690,00 € 316,00 €	110,00 bis 759,00 € 348,00 €
Nr. 4119	
100,00 bis 862,50 € 385,00 €	110,00 bis 949,00 € 424,00 €
Nr. 4120	
130,00 bis 930,00 € 424,00 €	143,00 bis 1.023,00 € 466,00 €
Nr. 4121	
130,00 bis 1.162,50 € 517,00 €	143,00 bis 1.279,00 € 569,00 €
Nr. 4122	
212,00 €	233,00 €
Nr. 4123	
424,00 €	466,00 €
Nr. 4124	
80,00 bis 560,00 € 256,00 €	88,00 bis 616,00 € 282,00 €
Nr. 4125	
80,00 bis 700,00 € 312,00 €	88,00 bis 770,00 € 343,00 €

RVG 2013	RVG 2021
Nr. 4126	
80,00 bis 560,00 € 256,00 €	88,00 bis 616,00 € 282,00 €
Nr. 4127	
80,00 bis 700,00 € 312,00 €	88,00 bis ,770,00 € 343,00 €
Nr. 4128	
128,00 €	141,00 €
Nr. 4129	
256,00 €	282,00 €
Nr. 4130	
120,00 bis 1.110,00 € 492,00 €	132,00 bis 1.221,00 € 541,00 €
Nr. 4131	
120,00 bis 1 387,50 € 603,00 €	132,00 bis 1.526,00 € 663,00 €
Nr. 4132	
120,00 bis 560,00 € 272,00 €	132,00 bis 616,00 € 300,00 €
Nr. 4133	
120,00 bis 700,00 € 328,00 €	132,00 bis 770,00 € 361,00 €
Nr. 4134	
136,00 €	150,00 €
Nr. 4135	
272,00 €	300,00 €
Nr. 4200	
60,00 bis 670,00 € 292,00 €	66,00 bis 737,00 € 321,00 €
Nr. 4201	
60,00 bis 837,50 € 359,00 €	66,00 bis 921,00 € 395,00 €
Nr. 4202	
60,00 bis 300,00 € 144,00 €	66,00 bis 330,00 € 158,00 €
Nr. 4203	
60,00 bis 375,00 € 174,00 €	66,00 bis 413,00 € 192,00 €
Nr. 4204	
30,00 bis 300,00 € 132,00 €	33,00 bis 330,00 € 145,00 €
Nr. 4205	
30,00 bis 375,00 € 162,00 €	33,00 bis 413,00 € 178,00 €

RVG 2013	RVG 2021
Nr. 4206	
30,00 bis 300,00 € 132,00 €	33,00 bis 330,00 € 145,00 €
Nr. 4207	
30,00 bis 375,00 € 162,00 €	33,00 bis 413,00 € 178,00 €
Nr. 4300	
60,00 bis 670,00 € 292,00 €	66,00 bis 737,00 € 321,00 €
Nr. 4301	
40,00 bis 460,00 € 200,00 €	44,00 bis 506,00 € 220,00 €
Nr. 4302	
30,00 bis 290,00 € 128,00 €	33,00 bis 319,00 € 141,00 €
Nr. 4303	
30,00 bis 300,00 €	33,00 bis 330,00 €
Nr. 4304	
3.500,00 €	3.850,00 €
Vorbemerkung 5	
(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Zeugen oder eines Sachverständigen in einem Verfahren, für das sich die Gebühren nach diesem Teil bestimmen, entstehen die gleichen Gebühren wie für einen Verteidiger in diesem Verfahren.	(1) Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten, eines Zeugen oder eines Sachverständigen sind die Vorschriften dieses Teils entsprechend anzuwenden.
Nr. 5100	
30,00 bis 170,00€ 80,00 €	33,00 bis 187,00 € 88,00 €
Nr. 5101	
20,00 bis 110,00 € 52,00 €	22,00 bis 121,00 € 57,00 €
Nr. 5102	
20,00 bis 110,00 € 52,00 €	22,00 bis 121,00 € 57,00 €
Nr. 5103	
30,00 bis 290,00 € 128,00 €	33,00 bis 319,00 € 141,00 €
Nr. 5104	
30,00 bis 290,00 € 128,00 €	33,00 bis 319,00 € 141,00 €
Nr. 5105	
40,00 bis 300,00 € 136,00 €	44,00 bis 330,00 € 150,00 €

RVG 2013	RVG 2021
Nr. 5106	
40,00 bis 300,00 € 136,00 €	44,00 bis 330,00 € 150,00 €
Nr. 5107	
20,00 bis 110,00 € 52,00 €	22,00 bis 121,00 € 57,00 €
Nr. 5108	
20,00 bis 240,00 € 104,00 €	22,00 bis 264,00 € 114,00 €
Nr. 5109	
30,00 bis 290,00 € 128,00 €	33,00 bis 319,00 € 141,00 €
Nr. 5110	
40,00 bis 470,00 € 204,00 €	44,00 bis 517,00 € 224,00 €
Nr. 5111	
50,00 bis 350,00 € 160,00 €	55,00 bis 385,00 € 176,00 €
Nr. 5112	
80,00 bis 560,00 € 256,00 €	88,00 bis 616,00 € 282,00 €
Nr. 5113	
80,00 bis 560,00 € 256,00 €	88,00 bis 616,00 € 282,00 €
Nr. 5114	
80,00 bis 560,00 € 256,00 €	88,00 bis 616,00 € 282,00 €
Nr. 5200	
20,00 bis 110,00 € 52,00 €	22,00 bis 121,00 € 57,00 €
Nr. 6100	
50,00 bis 340,00 € 156,00	55,00 bis 374,00 € 172,00 €
Nr. 6101	
100,00 bis 690,00 € 316,00 €	110,00 bis 759,00 € 348,00 €
Nr. 6102	
130,00 bis 930,00 € 424,00 €	143,00 bis 1.023,00 € 466,00 €
Nr. 6200	
40,00 bis 350,00 € 156,00 €	44,00 bis 385,00 € 172,00 €

RVG 2013	RVG 2021
Nr. 6201	
40,00 bis 370,00 € 164,00 €	44,00 bis 407,00 € 180,00 €
Nr. 6202	
40,00 bis 290,00 € 132,00 €	44,00 bis 319,00 € 145,00 €
Vorbemerkung 6.2.3	
(1) [...]	(1) [...] (2) Kommt es für eine Gebühr auf die Dauer der Teilnahme an der Hauptverhandlung an, sind Wartezeiten und Unterbrechungen an einem Hauptverhandlungstag als Teilnahme zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Wartezeiten und Unterbrechungen, die der Rechtsanwalt zu vertreten hat, sowie für Unterbrechungen von jeweils mehr als einer Stunde, soweit diese unter Angabe einer konkreten Dauer der Unterbrechung oder eines Zeitpunkts der Fortsetzung der Hauptverhandlung angeordnet wurden.
Nr. 6203	
50,00 bis 320,00 € 148,00 €	55,00 bis 352,00 € 163,00 €
Nr. 6204	
80,00 bis 560,00 € 256,00 €	88,00 bis 616,00 € 282,00 €
Nr. 6205	
128,00 €	141,00 €
Nr. 6206	
256,00 €	282,00 €
Nr. 6207	
80,00 bis 560,00 € 256,00 €	88,00 bis 616,00 € 282,00 €
Nr. 6208	
80,00 bis 560,00 € 256,00 €	88,00 bis 616,00 € 282,00 €
Nr. 6209	
128,00 €	141,00 €
Nr. 6210	
256,00 €	282,00 €
Nr. 6211	
120,00 bis 1.110,00 € 492,00 €	132,00 bis 1.221,00 € 541,00 €
Nr. 6212	
120,00 bis 550,00 € 268,00 €	132,00 bis 605,00 € 294,00 €

RVG 2013	RVG 2021
Nr. 6213	
134,00 €	147,00 €
Nr. 6214	
268,00 €	294,00 €
Nr. 6215	
70,00 bis 1.110,00 € 472,00 €	77,00 bis 1.221,00 € 519,00 €
Nr. 6300	
40,00 bis 470,00 € 204,00 €	44,00 bis 517,00 € 224,00 €
Nr. 6301	
40,00 bis 470,00 € 204,00 €	44,00 bis 517,00 € 224,00 €
Nr. 6302	
20,00 bis 300,00 € 128,00 €	22,00 bis 330,00 € 141,00 €
Nr. 6303	
20,00 bis 300,00 € 128,00 €	22,00 bis 330,00 € 141,00 €
Vorbemerkung 6.4	
(1) [...] (2) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2302 für eine Tätigkeit im Verfahren über die Beschwerde oder über die weitere Beschwerde vor einem Disziplinarvorgesetzten entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Betrag von 175,00 €, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens vor dem Truppendienstgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht angerechnet. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Bei der Bemessung der Verfahrensgebühr ist nicht zu berücksichtigen, dass der Umfang der Tätigkeit infolge der vorangegangenen Tätigkeit geringer ist.	(1) [...] (2) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Nummer 2302 für eine Tätigkeit im Verfahren über die Beschwerde oder über die weitere Beschwerde vor einem Disziplinarvorgesetzten entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Betrag von 207,00 € , auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens vor dem Truppendienstgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht angerechnet. [Wegfall von S. 3, der sich jetzt allgemein in § 14 wiederfindet.]
Nr. 6400	
80,00 bis 680,00 €	88,00 bis 748,00 €
Nr. 6401	
80,00 bis 680,00 €	88,00 bis 748,00 €
Nr. 6402	
100,00 bis 790,00 €	110,00 bis 869,00 €
Nr. 6403	
100,00 bis 790,00 €	110,00 bis 869,00 €

RVG 2013	RVG 2021
Nr. 6500	
20,00 bis 300,00 € 128,00 €	22,00 bis 330,00 € 141,00 €
Nr. 7003	
0,30 pro gefahrenem Kilometer	0,42 € pro gefahrenem Kilometer
Nr. 7005	
25,00 € bis zu vier Stunden	30,00 € bis zu vier Stunden
40,00 € vier bis acht Stunden	50,00 € vier bis acht Stunden
70,00 € mehr als acht Stunden	80,00 € mehr als acht Stunden
Anlage 2 zu 13 Abs. 1 S. 3	
Alte Gebührentabelle (RVG 3)	Neue Gebührentabelle

V. Änderungen im GKG bzw. FamGKG von unmittelbarem Interesse

Die Gerichtskostentabelle hat durch das KostRÄG 2021 ebenfalls - zwangsläufig und um die Belastungen des Haushaltes auszugleichen - eine Anhebung erfahren, und zwar ebenfalls um rund 10 %. Das ist insbesondere bei der **Kostenrisikoberechnung** eines anstehenden Prozesses zu berücksichtigen.

Für das Tagesgeschäft in typischen zivilrechtlich ausgerichteten Kanzleien von Interesse ist insbesondere, dass

- die **Mindestgebühr für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides von 32,00 EUR auf 36,00 EUR angehoben** (Nr. 1100 GKG-KV) wird

und

die **Gebühren für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss von 20,00 EUR auf 22,00 EUR angehoben** (Nr. 2111 GKG-KV) werden.

Während der **Regelstreitwert in Kindschaftssachen in § 45 Abs. 1 § 45 FamGKG von 3.000,00 EUR auf 4.000,00 EUR angehoben** werden soll, was naturgemäß auch eine Gebührenerhöhung mit sich bringt, kommt es in anderen Mandanten gegebenenfalls auch zu einer **Gebührenminderung**: Denn die Einfügung eines Teilsatzes in § 41 Abs. 5 S. 1 GKG führt zu einer Vereinheitlichung des Gegenstandswertes bei **Feststellung einer Minderung der Miete für Wohnraum auf den Jahresbetrag** der Mietminderung.

Wir wünschen bei künftigen Mandaten viel Erfolg und „gesunde“ Honorare!